

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 8. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2026)

zum Thema:

Bauvorhaben Neuenhagener Straße 48/49 in Mahlsdorf

und **Antwort** vom 27. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26642
vom 08.07.2026
über Bauvorhaben Neuenhagener Straße 48/49 in Mahlsdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher auch den Bezirk Marzahn-Hellersdorf zu allen Fragen um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wurde für das Bauvorhaben Neuenhagener Straße 48/49 tatsächlich ein Baustopp verhängt? Falls ja, wann, durch welche Stelle und mit welchem genauen Inhalt?

Frage 2:

Falls ein Baustopp verhängt wurde: Warum wird nach Wahrnehmung der Anwohner*innen weiterhin gebaut?

Frage 3:

Welche Maßnahmen hat das zuständige Bezirksamt ergriffen, um die Einhaltung eines etwaigen Baustopps zu kontrollieren und durchzusetzen?

Antwort zu 1-3:

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die Bauaufsicht hatte die Verhängung eines Baustopps geprüft. Hierzu musste zunächst auch der Bauherr angehört werden. Aufgrund des Baufortschritts war ein Baustopp nicht mehr durchsetzbar.“

Frage 4:

Ist dem Bezirksamt bekannt, dass in den oberen Geschossen mehr gebaut worden sein soll, als genehmigt wurde?

Frage 5:

Wurden hierzu bereits Kontrollen, Prüfungen oder bauaufsichtliche Maßnahmen durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 4-5:

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die zuständige Bauaufsicht hat davon Kenntnis erlangt, woraufhin Kontrollen und Prüfungen eingeleitet wurden. Die Nutzung des obersten Geschosses wurde bis auf weiteres untersagt.“

Frage 6:

Welche Konsequenzen drohen dem Bauherrn, falls festgestellt wird, dass abweichend von der Baugenehmigung gebaut wurde?

Antwort zu 6:

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Sofern festgestellt werden sollte, dass abweichend vom öffentlichen Recht gebaut wurde, wird die zuständige Bauaufsichtsbehörde mit geeigneten Mitteln eingreifen.“

Frage 7:

Welche Möglichkeiten haben betroffene Anwohner*innen, Schäden an angrenzenden Grundstücken, Beeten oder sonstigen Flächen geltend zu machen?

Antwort zu 7:

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die Betroffenen können ggf. Anliegen zivilrechtlich geltend machen. Die Bauaufsichtsbehörde ist ausschließlich für die Einhaltung und Überwachung des öffentlichen Baurechts zuständig.“

Frage 8:

Wie stellt der Senat beziehungsweise das zuständige Bezirksamt sicher, dass die Interessen der Anwohnerschaft geschützt und baurechtliche Vorgaben künftig eingehalten werden?

Antwort zu 8:

Der Schutz der Nachbarn oder der Anwohnerschaft vor den Auswirkungen eines Bauvorhabens wird durch die Ausführung des Vorhabens gemäß der Baugenehmigung bzw. durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sichergestellt. Diese Grundpflichten und die Verantwortung der Bauherrin oder des Bauherrn dafür, als auch im Rahmen ihres Wirkungskreises der anderen am Bau Beteiligten, sind in § 52 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) geregelt. Die Bauaufsichtsbehörde kann deren Einhaltung gemäß § 82 BauO Bln überprüfen. Im Fall einer ordnungswidrigen Handlung, etwa wenn gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 BauO Bln vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Baugenehmigung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet werden, kann dies durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde geahndet werden, ggf. mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro.

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die Bauaufsichtsbehörde geht auf Verdacht oder Hinweis möglichen Abweichungen von genehmigten Bauten nach und ergreift ggf. geeignete Mittel, um die Einhaltung der Bauordnung durchzusetzen.“

Berlin, den 27.07.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen